



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Fastnacht Verwaltung Seite 1
- Müllabfuhr Fastnacht Seite 1
- RVO Kraftdroschkentarif Seite 1f.
- 10. Verordnung Kraftdroschken Seite 3f.
- Baumfällungen Seite 5
- Flächennutzungsplan Am Weidezehnten Seite 6
- Bebauungsplan Am Weidezehnten Seite 7f.

Stellenausschreibungen

- Straßenbaufacharbeiter/innen Seite 8
- Sachbearbeiter/-in Stadtplanungsamt Seite 8
- Mitarbeiter/-in Bürgeramt Seite 9

Gremien

- Stadtrat Seite 9f.
- Gemeinsame Sitzung Seite 11

Impressum

Seite 4

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten am Rosenmontag und Fastnachtdienstag

Die städtischen Ämter und Einrichtungen bleiben am Rosenmontag, 16. Februar 2015 und Fastnachtdienstag, 17. Februar 2015 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Außerdem sind an den Tagen auch die Büros der Vorortfriedhöfe, das Büro Hauptfriedhof sowie das Büro der Friedhofsverwaltung in der Industriestraße 70, nicht besetzt. Die Einstellung von Verstorbenen erfolgt auf dem Hauptfriedhof Mainz.

Auch das UmweltInformationsZentrum in der Dominikanerstr. 2 ist an beiden Tagen geschlossen.

Ausnahmen:

Städtische Notdienste der Feuerwehr, des Amtes für Jugend und Familie, des Stadtplanungsamtes sowie des Verkehrsüberwachungsamtes sind am Rosenmontag im Einsatz.

Müllabfuhr in der Woche vom 16. Februar bis 21. Februar 2015 (Fastnachtswoche)

In der Fastnachtswoche verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr in der Stadt Mainz um jeweils einen Tag zum Wochenende hin. Am Rosenmontag findet keine Hausmüllabfuhr statt.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, der 21. Februar 2015.

Bei der Gelben-Sack-Sammlung findet keine Verschiebung statt, in Gonsenheim werden die Gelben Säcke planmäßig am Montag, den 16. Februar 2015 abgeholt.

Am Rosenmontag, den 16. Februar 2015, sind der Recyclinghof Süd in der Emy-Roeder-Straße und das Entsorgungszentrum in Budenheim geschlossen.

RECHTSVERORDNUNG

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in der Landeshauptstadt Mainz

KRAFTDROSCHKENTARIF

vom 05.05.1987 in der Fassung vom 27.01.2015

Aufgrund der §§ 39 und 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) in Verbindung mit den §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in der Landeshauptstadt Mainz (Kraftdroschkentarif) erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 15.11.2012 wird wie folgt geändert:



§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die von der Stadtverwaltung Mainz zugelassenen Kraftdroschken (Taxen) für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Mainz.

§ 2

Beförderungsentgelte

Folgende Beförderungsentgelte sind zu erheben:

1. Grundgebühr je Fahrt 3,00 €
2. Wegstreckenberechnung
(bei Tag und Nacht, ohne Rücksicht auf Personenzahl)
 - a) für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches
km-Preis für den 1. Kilometer 2,40 €
 - b) für den 2. Kilometer 2,40 €
 - c) für den 3. Kilometer 2,40 €
 - d) für den 4. Kilometer 2,40 €
 - e) jeder weitere Kilometer 1,60 €

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €

Anfahrtskosten in Mainz und allen Vororten werden nicht erhoben.

f) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt frei zu vereinbaren, einschließlich auch der im Pflichtfahrgebiet gefahrenen Strecke. Die vorgenannten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Bei Hin- und Rückfahrt darf der km-Preis 0,80 € nicht überschreiten.

g) Für das Schüler- und Studierendentaxi gelten die bisherigen Tarife

3. Wartezeit

Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (bei Tag und Nacht), werden berechnet:

- pro 15 Sekunden 0,10 €
- pro Stunde 25,00 €

4. Großraumtaxen, die mehr als 4 Fahrgäste befördern, erheben einen Zuschlag von 3,00 €.

5. Gepäckzuschlag

Für die Mitnahme von Handgepäck und Koffern wird **kein** Gepäckzuschlag erhoben.

Für die Mitnahme von größeren Gepäckmengen, sperrigem Gepäck z. B. TV-Geräte, Stereo-Geräte, Kisten, Pakete und dergleichen wird ein Gepäckzuschlag bis zu 2,60 € erhoben.

Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die vorstehenden Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Sondervereinbarungen nach § 2 Ziffer 2 g und § 4 bleiben davon unberührt.

Die Beförderungsentgelte sind nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu entrichten. Der Fahrer kann vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss verlangen.

§ 3

Sonderkosten

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, sind von dem Besteller die Grundgebühr sowie die Anfahrtskosten vom nächstgelegenen Halteplatz aus zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 4

Sondervereinbarungen

Die Unternehmer des Verkehrs mit Kraftdroschken können für den Pflichtfahrbereich tarifliche Sondervereinbarungen treffen. Die Sondervereinbarungen sind der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie sind nur zulässig, wenn ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird, die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

§ 5

Allgemeine Vorschriften

1. Der Fahrpreisanzeiger muss so eingestellt sein, dass nur der jeweils gültige Tarif berechnet wird.

Aus der Stellung "Kasse" heraus muss

- manuell in Stellung "Frei" oder
- automatisch nach 10 m in Stellung "Frei" oder
- manuell in den zuletzt wirksamen Tarif geschaltet werden können.

2. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung zu erteilen.



3. Dieser Tarif ist in den Kraftdroschken mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte nicht über den Fahrpreisanzeiger anzeigt,
 2. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungspreise über- oder unterschreitet,
 3. entgegen § 5 Ziffer 1 den Fahrpreisanzeiger nicht den Vorschriften entsprechend betreibt,
 4. entgegen § 5 Ziffer 2 einem Fahrgast die verlangte Quittung verweigert,
 5. entgegen § 5 Ziffer 3 den Kraftdroschkentarif nicht mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, im Falle fahrlässigen Verhaltens bis zu 5.000 €, geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 10. Änderungsverordnung hinsichtlich des § 2 tritt am 01.03.2015 in Kraft.
Die 9. Änderungsvorordnung bleibt hinsichtlich des § 2 h in Kraft.

Mainz, den 27.01.2015
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

10. VERORDNUNG

vom 27.01.2015

zur Änderung der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 15.11.2012

Aufgrund der §§ 39 und 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) in Verbindung mit den §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S.

2569) und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in der Landeshauptstadt Mainz (Kraftdroschkentarif) erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 15.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beförderungsentgelte

Folgende Beförderungsentgelte sind zu erheben:

1. Grundgebühr je Fahrt *von bisher 2,40 € auf* 3,00 €
2. Wegstreckeberechnung
(bei Tag und Nacht, ohne Rücksicht auf Personenzahl)
 - a) für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches
km-Preis für den 1. Kilometer *wie bisher* 2,40 €
 - b) für den 2. Kilometer *wie bisher* 2,40 €
 - c) *von bisher ab dem 3. Kilometer von bisher 1,80 €*
für den 3. Kilometer *auf* 2,40 €
- Tarifzone wird neu eingefügt*
- d) für den 4. Kilometer 2,40 €
- Buchstabe d) wird geändert in Buchstabe e)*
- e) jeder weiterer Kilometer 1,60 €

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €
...*wie bisher*

Buchstabe e) wird geändert in Buchstabe f)

- f) Anfahrtskosten in Mainz und allen Vororten werden nicht erhoben.

Buchstabe f) wird geändert in Buchstabe g)

- g) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt frei zu vereinbaren, einschließlich auch der im Pflichtfahrgebiet gefahrenen Strecke. Die vorgenannten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Bei Hin- und Rückfahrt darf der km-Preis 0,80 € nicht überschreiten.

Buchstabe g) wird geändert in Buchstabe h)

- h) Für das Schüler- und Studierendentaxi gelten die bisherigen Tarife.

3. Wartezeit *wie bisher*

Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (bei Tag und Nacht), werden berechnet:

- pro 15 Sekunden 0,10 €



- pro Stunde 25,00 €
4. Großraumtaxen, die mehr als 4 Fahrgäste befördern, erheben einen Zuschlag von 3,00 €, wie bisher
5. Gepäckzuschlag wie bisher

Für die Mitnahme von Handgepäck und Koffern wird **kein** Gepäckzuschlag erhoben.

Für die Mitnahme von größeren Gepäckmengen, sperrigem Gepäck z. B. TV-Geräte, Stereo-Geräte, Kisten, Pakete und dergleichen wird ein Gepäckzuschlag bis zu 2,60 € erhoben.

Folgende Änderung im Text: von bisher Ziffer 2 e auf Ziffer 2 g

Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die vorstehenden Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Sondervereinbarungen nach § 2 Ziffer 2 g und § 4 bleiben davon unberührt.

Folgender Satz wird eingefügt

Die Beförderungsentgelte sind nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu entrichten. Der Fahrer kann vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss verlangen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 10. Änderungsverordnung hinsichtlich des § 2 tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Die 9. Änderungsverordnung bleibt hinsichtlich des § 2 h in Kraft.

Mainz, den 27.01.2015
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

**Baumfällungen**

Stand: 23.01.2015

Ortsteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Bretzenheim	Bezirkssportanlage / Durchgangsweg	1 x Paulownie, o. Nr.	Stammschäden
	Sattlerweg	1 x Mehlbeere, Nr. 8	teiltrocken
Mainz-Eberheim	Grundschule Ebersheim	1 x Bergahorn, Nr. 1	Stamm-u. Rinden- schäden
Mainz-Finthen	Am Obstmarkt	1 x Pappel, Nr. 20	Stammfäule
Mainz-Gonsenheim	Hugo-Eckener-Straße	1 x Sorbus, o. Nr.	Pilzbefall
Mainz-Hechtsheim	Zur Laubenheimer Höhe	1 x Pappel, Nr. 9	Pilzbefall
	Ludwig-Erhard-Straße	1 x Winterlinde, Nr. 262	Windbruch
Mainz-Lerchenberg	Kita Hindemithstraße 1-5	1 x Stieleiche, Nr. 76	Pilzbefall
	Büchnerallee	1 x Schwarzerle, Nr. 70	Stammfußfäule
	Liebermannstraße	1 x Zierkirsche, Nr. 10	Stammfußfäule
	Rubensallee	1 x Spitzahorn, Nr. 142	Fäule
Mainz-Neustadt	Kita Kreyßigstraße 10	1 x Winterlinde, Nr. 11	Fäule
	Frauenlobstraße	1 x Pflaume, Nr. 94	Stammfäule
	Goetheplatz	1 x Weide, Nr. 65	Stammfäule
	Kreyßigstraße	1 x Robinie, Nr. 4	Stockfäule
Mainz-Oberstadt	An den Römersteinen	1 x Pyramidenpappel, Nr. 6	Fäule
	Grünanlage Heiligkreuzan- lage	1 x Gemeine Esche, Nr. P1420	Pilzbefall am Stammfuß
	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2	1 x Robinie, Nr. P22870	Bruchgefahr
	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 1, Abtsgasse	1 x Buche, o. Nr.	Trockenschäden
	Grünanlage Stadtpark Eingang Vorgelhaus	1 x Kugelhorn, Nr. P19800	abgestorben
	Gutenberggymnasium	1 x Paulownie, Nr. 1	Fäule im Stamm- fußbereich
		1 x Paulownie, Nr. 4	Kronen- und Wur- zelschäden
		1 x Silberpappel, Nr. 5	Schädigung Stamm- fußbereich
Germanikusstraße	1 x Kugelrobinie , Nr. 25	trockene Starkäste	

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 die

Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Am Weidezehnten (He 117)"

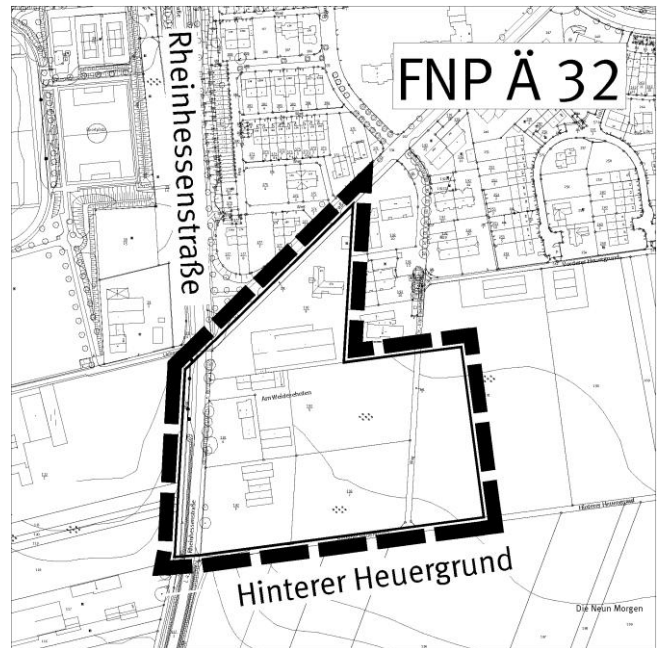
beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.01.2015, Az.: 36 230 - MZ/FNP Ä32:43, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes entspricht mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich der Rheinhessestraße dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 117" und wird im Süden anstatt durch die südliche durch die nördliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges "Hinterer Heuergrund" begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 117" liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mainz-Hechtsheim, Gemarkung Hechtsheim, und wird begrenzt:

- im Norden durch eine fünf Meter parallel zur südlichen Fahrbahnbegrenzung der "Heuerstraße" verlaufenden Linie,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 192/9, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 192/5 sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 191/1, alle Flur 17,
- im Süden durch die südliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges "Hinterer Heuergrund" und eine über die "Rheinhessestraße (L 425)" bis zur westlichen Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges verlängerten Linie,
- im Westen durch die westliche Grenze des parallel zur Rheinhessestraße (L 425) verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, durch eine parallel zur östlichen Fahrbahnbegrenzung der "Rheinhessestraße (L 425)" und bis zur Mitte der "Heuerstraße" verlaufenden Linie.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes sowie ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 06.02.2015
 Stadtverwaltung
 gez.
 Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 den Bebauungsplan

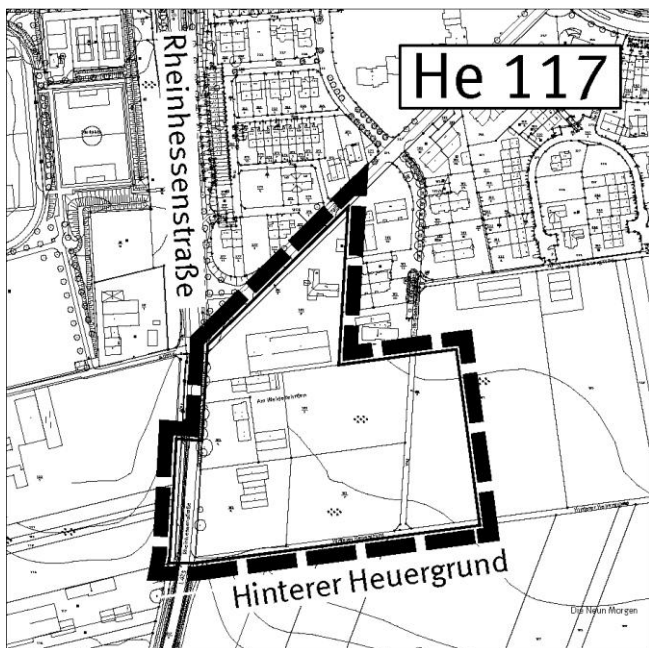
"Am Weidezehnten (He 117)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 117" liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mainz-Hechtsheim, Gemarkung Hechtsheim, und wird begrenzt:

- im Norden durch eine fünf Meter parallel zur südlichen Fahrbahnbegrenzung der "Heuerstraße" verlaufenden Linie,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 192/9, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 192/5 sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 191/1, alle Flur 17,
- im Süden durch die südliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges "Hinterer Heuergrund" und eine über die "Rheinessenstraße (L 425)" bis zur westlichen Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges verlängerten Linie,
- im Westen durch die westliche Grenze des parallel zur Rheinessenstraße (L 425) verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, durch eine parallel zur östlichen Fahrbahnbegrenzung der "Rheinessenstraße (L 425)" und bis zur Mitte der "Heuerstraße" verlaufenden Linie.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre

Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Am Weidezehnten (He 117)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan "He 117" sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.



Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.02.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen

Wir suchen für **unser Stadtplanungsamt** in der Abteilung Straßenbetrieb mehrere

Straßenbaufacharbeiterinnen/Straßenbaufacharbeiter
Kennziffer 61/3

Aufgaben u. a.:

- Arbeiten im Tiefbau und im öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen der Straßenunterhaltung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Straßenbaufacharbeiter/-in, Straßenbauer/-in, Straßenwärter/-in oder Gärtner/-in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Tiefbau / Straßenbau / Straßenunterhaltung sind wünschenswert
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein Klasse C1, E
- Befähigung zur Bedienung von Radlader / Stapler ist wünschenswert

Entgeltgruppe 6 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22. Februar 2015 unter Angabe der Kennziffer 61/3 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Stadtplanungsamt** in der Abteilung Straßenbetrieb eine / einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
Projektsteuerung / Straßenentwässerung
Kennziffer 61/2

Aufgaben u. a.:

- Projektvorbereitung von Tiefbaumaßnahmen als Bauherrenvertretung
- Festlegung von Ausbaustandards
- Verwaltungsinterner Koordinierung und Kommunikation mit beteiligten externen Stellen
- Projektsteuerung von Tiefbaumaßnahmen hinsichtlich Bauzeitplan
- Kostenentwicklung und Qualitätssicherung
- Bauleitung und Abrechnung von Reinigung und Reparaturen von Straßenentwässerungseinrichtungen

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium im Bauingenieurwesen der Fachrichtung Tiefbau und Verkehrswesen im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Tiefbau, Straßenbau oder Ingenieurbau ist wünschenswert
- fundierte Kenntnisse des Bauvertragsrechts (VOB) und des Ingenieurvertragsrechts (HOAI)
- gutes Verhandlungsgeschick, Zielstrebigkeit, Teamfähigkeit und ausgeprägte Kommunikationsbereitschaft
- gute Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere MS-Excel und MS-Powerpoint
- Kenntnisse in einem GIS-System
- Führerschein Klasse B, BE

Entgeltgruppe 10 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22. Februar 2015 unter Angabe der Kennziffer 61/2 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für **unser Bürgeramt** mehrere



**Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Service-Center
Abteilung Bürgerservice**

Vollzeit und Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen
Arbeitszeit
Kennziffer 33/2

Aufgaben u. a.:

- Direktauskunft zu telefonischen Anfragen (Qualifizierte Auskunft) und Weitervermittlung an Fachbereiche, anschließende Nachbereitung der Telefonate
- Übersenden von Vordrucken, Unterstützung beim Aufbau einer ständig zu aktualisierenden Wissens- und Formulardatenbank
- Informationsweitergabe über Dienstleistungen an Bürger (auch stadtnaher Einrichtungen)
- Erteilung von Melderegisterauskünften

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Kauffrau/-mann für Bürokommunikation oder Bürokauffrau/-mann jeweils mit mindestens der Abschlussnote 3,0
- Kenntnisse über die Verwaltungsorganisation und Aufgaben der Verwaltung sind erwünscht
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sichere Ausdrucksfähigkeit; Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht
- freundliches, kommunikatives, qualitätsbewusstes Verhalten am Telefon
- PC-Kenntnisse, Erfahrung mit Internet- und Datenbankrecherche
- ständige Lern- und Einsatzbereitschaft, Serviceorientierung
- gute Allgemeinbildung
- Zuverlässigkeit, hohes Verantwortungsbewusstsein

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.02.2015 unter Angabe der Kennziffer 33/2 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
www.mainz.de/stellenangebote

**Einladung
zur Sitzung des Stadtrates am
Mittwoch, 11.02.2015, 15:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

TEIL I

Anfragen

1. E-Book-Ausleihe (AfD/FW)
2. Zustand des Taubertsbergbades (AfD/FW)
3. TechnologieZentrum Mainz (AfD/FW)
4. Wohnungsmarktsituation in Mainz (Stumpf, BPM)
5. Rechtlicher Rahmen für Aktivitäten von Salafisten in Mainz (FDP)
6. Sprachförderung für Flüchtlingskinder in Mainz (FDP)
7. „Deutsch“ als Zweitsprache - Schulbesuch von Kindern ohne deutsche Sprachkenntnisse (SPD)
8. Verhandlungen der Stadt Mainz mit anliegenden Kommunen zum Thema Asylunterkünfte (AfD/FW)
9. Einsatz privater Sicherheitsunternehmen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
10. Kredite in Fremdwährungen (DIE LINKE)
11. Sprachförderung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Kitas (SPD)
12. Prioritätenliste zur Instandsetzung und Reparatur von Straßenschäden (SPD)
13. Öffnung von Schulhöfen als Spielplätze (SPD)
14. Vergünstigungen für Freiwilligendienstleistende (SPD)
15. Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters Ebling (ÖDP)
16. Pflege und Würdigung von Denk-, Mahn- und Ehrenmälern sowie Ehrengräbern (DIE LINKE)
17. Gewerbesteuerprüfung in Mainz (DIE LINKE)
18. Sachstand zur Belebung der Mainzer Innenstadt (FDP)
19. Steinbruch – Abfalldeponie versus „Urban Mining“ (ÖDP)
20. Verbesserte Beschilderung Parkhaus Rathaus (FDP)



21. Auswirkungen des Kredites der Investitions- und Strukturbank (ISB) für den Nürburgring auf die Förderung von Unternehmen der Stadt Mainz (FDP)
22. Mainzer Schulen inklusiv entwickeln (GRÜNE)
23. Bewilligung von Anträgen zum Ausbau von Kita-Plätzen in Mainz (CDU)
24. Ausgleichsflächen in der Stadt Mainz (CDU)
25. Broschüre "Mainzer Adressen und Informationen" (CDU)
26. Open Air-Veranstaltungen auf dem Messegelände (CDU)
27. Layenhof (CDU)
28. Zukunft der Phoenix-Halle als Veranstaltungsort (CDU)
29. Planungswerkstätten Rathaus (CDU)
30. Sanierung der Rheingoldhalle (CDU)
31. Schulesen in Mainz (CDU)
32. Mittelstraße Hechtsheim (CDU)
33. Konzeption für eine Wohnraumversorgung (CDU)
34. Stolpersteine – Verbesserung der Informationspolitik (ÖDP)
35. Stadtmauer Grundstück Rheinstraße – Tiefgarage und Spielplatz (ÖDP)
36. Stadtmauer Grundstück Rheinstraße – Aushubarbeiten (ÖDP)
37. Flüchtlingsunterkünfte – Container – Kosten (ÖDP)
38. Abendliche Tiefflüge von Air China Cargo Maschinen über Mainz (FDP)
39. Fragestunde

Anträge

40. Änderung der Kehrsatzung (AfD/FW)
41. Glasverbot – Allgemeinverfügung zum Rosenmontag 2016 (ÖDP)
42. Unterbringung von Flüchtlingen
 - 42.1. Zwerchallee – Wohnraum für Flüchtlinge – verstärkt Begegnungen ermöglichen (ÖDP)
 - 42.2. Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz (SPD, GRÜNE, FDP, ödp)
43. Mehr Übernachtungspätze für obdachlose Frauen (SPD)

44. Kooperationen Schule und Verein stärken (FDP)
45. Informationsangebote für Touristen verbessern (CDU)
46. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) (CDU)

TEIL II

47. Sachstandsberichte

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

48. Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG);
49. Dokumentation des Bürgerforums "Meine Stadt. Meine Ideen" vom 11.10.2014
50. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
51. Ersatzneubau der städtischen Kindertagesstätte Gabelsbergerstraße; Mehrkosten
52. Bauleitplanverfahren "F 91" (Satzungsbeschluss)
53. Bebauungsplanverfahren "He 129" (Erneuter Aufstellungsbeschluss)
54. FNP-Änderung Nr. 38 (Beschluss) und Bebauungsplan "Le 2" (Satzungsbeschluss)
55. Planungs- und Gestaltungsbeirat Mainz
56. Leo-Trepp-Platz - Gestaltung des öffentlichen Raums / zusätzliche Nutzung als Schulhof

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

57. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]
58. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
59. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 18.30 Uhr]

b) nicht öffentlich

60. Personalangelegenheiten
61. Aufnahme eines Investitionsdarlehens
62. Wirtschaftliche Beteiligungen
63. Grundstücksangelegenheiten



64. Durchführungsvertrag vom 29.01.2013 zum vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan "Berliner Siedlung" West
VEP (O 61)"

65. Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Mainz, 05.02.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

Einladung
für die nicht öffentliche gemeinsame Sitzung
des Sozialausschusses und des
Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am Dienstag, 10.02.2015, 18:00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Verpflichtung Ausschussmitglieder
2. Unterbringung von weiteren Flüchtlingen in der
Zwerchallee
- mündlicher Bericht -

Mainz, 02.02.2015

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

gez.

Johannes Klomann
Ortsvorsteher